

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Regelbeurteilung im höheren Polizeivollzugsdienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes zum Stichtag 1. Juli 2025 einer Regelbeurteilung unterzogen wurden, differenziert nach Besoldungsgruppe, Geschlecht, Laufbahn und Polizeipräsidium;
2. wie die einheitliche Anwendung der neuen Verordnung durch Vor- und Endbeurteiler landesweit sichergestellt wurde, unter Darstellung wann das Koordinierungsgespräch nach Ziffer 6.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (VwV BRL-PVD) stattfand und ob es präsidiumsübergreifende Koordinierungsgespräche gab;
3. wer für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Endbeurteiler war;
4. wann die Beurteilungskommission getagt hat, wie diese zusammengesetzt war und ob es Beanstandungen durch die Beurteilungskommission gab;
5. wie viele Ausnahmen es von der Beurteilung gab, bitte differenziert nach den Gründen nach Ziffer 6.2 der VwV BRL-PVD und § 6 der Verordnung des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (BeurtVO-PVD);
6. wie viele Vergleichsgruppen pro Besoldungsgruppe gebildet wurden und wie viele Personen in den Vergleichsgruppen jeweils zu beurteilen waren;

7. wie die Punkteverteilung in den Gesamturteilen nach dem Beurteilungsmaßstab des § 3 BeurVO-PVD ausgefallen ist, unter Darstellung der Punkteverteilung je Vergleichsgruppe, Polizeipräsidium und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen jeweils in absoluten Zahlen sowie nach dem prozentualen Verhältnis;
8. soweit es zu Überschreitungen der Richtwerte nach § 7 BeurVO-PVD kam, welche Gründe hierfür vorlagen und wer hierfür die Zustimmung erteilte;
9. in wie vielen Fällen für die Erstellung der Regelbeurteilung Beurteilungsbeiträge von anderen Dienststellen angefordert wurden, ob dieser Beitrag dem Vorbeurteiler mitgeteilt wurde und inwiefern die Beiträge von der Beurteilung des Vorbeurteilers oder dem Gesamturteil abwichen und in welcher Weise unter Darstellung der Punktedifferenzen;
10. ob auch die Beurteilungsbeiträge den Beurteilten ausgehändigt wurden;
11. ob und falls ja welche Mechanismen zum Ausgleich einer unterschiedlichen Anwendung des Beurteilungsmaßstabs durch unterschiedliche Endbeurteiler vorgesehen sind;
12. ob es Anträge auf Änderung der Beurteilung gab und in wie vielen Fällen den Anträgen stattgegeben wurde;
13. ob es eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Beurteilungen gab und falls ja in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis.

19.12.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Die Regelbeurteilung als maßgebliches Kriterium bei Personalentscheidungen hat eine erhebliche Bedeutung. Durch die Veränderungen und die Einführung eines 7-Punkte-Bewertungsschemas wurde das Beurteilungswesen durch das Innenministerium überarbeitet. Der Antrag dient der Klärung der praktischen Umsetzung dieser Änderungen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Januar 2026 Nr. IM3-0141.5-767/1/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes zum Stichtag 1. Juli 2025 einer Regelbeurteilung unterzogen wurden, differenziert nach Besoldungsgruppe, Geschlecht, Laufbahn und Polizeipräsidium;

Zu 1.:

Zum Stichtag 1. Juli 2025 waren insgesamt 344 Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zu beurteilen.

Das Innenministerium ist personalverwaltende Stelle für den höheren Polizeivollzugsdienst. Eine differenzierte Betrachtung der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten nach einzelnen Dienststellen und Einrichtungen erfolgt nicht. Maßgebend ist die jeweilige Vergleichsgruppe, die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BeurVO-PVD aus den zu beurteilenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten derselben Laufbahn und Besoldungsgruppe gebildet wird.

Eine Differenzierung nach Dienststellen und Einrichtungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Rückschlüssen auf einzelne Personen nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Beamtinnen und Beamte im relevanten Zeitraum teilweise an andere Dienststellen abgeordnet sind. Dies würde zu nicht eindeutigen und sachgerechten Zuordnungen führen und die Aussagekraft der Darstellung beeinträchtigen.

Die Verteilung der Richtwerte bezieht sich ebenfalls auf die gesamte, jeweilige Vergleichsgruppe und nicht auf einzelne Dienststellen und Einrichtungen.

Aus diesen Gründen erfolgt ausschließlich eine Gesamtbetrachtung des höheren Polizeivollzugsdienstes. Hierfür erfasst das Innenministerium zentral alle zu Beurteilenden und fordert die Erstellung der Beurteilungen bei den jeweils zuständigen Vorbeurteilenden im Innenministerium sowie in den nachgeordneten Bereichen an.

Besoldungsgruppe	weiblich	männlich
A 13	10	41
A 13 Cyberkriminalistischer Dienst	–	4
A 14	32	73
A 14 Cyberkriminalistischer Dienst	1	10
A 15	17	119
A 16	3	20
B 2	1	7
B 3	1	5

2. wie die einheitliche Anwendung der neuen Verordnung durch Vor- und Endbeurteiler landesweit sichergestellt wurde, unter Darstellung wann das Koordinierungsgespräch nach Ziffer 6.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (VwV BRL-PVD) stattfand und ob es präsidiumsübergreifende Koordinierungsgespräche gab;

Zu 2.:

Die einheitliche Anwendung wird mit der Durchführung des Koordinierungsgesprächs sichergestellt. Im Koordinierungsgespräch werden allgemeine Verfahrensfragen, der Maßstab der Beurteilung, Benachteiligungsverbote sowie die geschlechtergerechte Umsetzung der Richtwerte besprochen.

Das Koordinierungsgespräch für den Zuständigkeitsbereich des Endbeurteilers für die Besoldungsgruppen A 13/A 14, das Koordinierungsgespräch für den Zuständigkeitsbereich der Endbeurteilerin für die Besoldungsgruppen A 15/A 16 sowie das Koordinierungsgespräch für den Zuständigkeitsbereich der Endbeurteilerin für die Besoldungsordnung B hat jeweils am 23. Mai 2025 im Innenministerium stattgefunden.

Durch die Teilnahme der jeweiligen Zuständigen sowie die Hinzuziehung der Interessenvertretungen und der Beauftragten für Chancengleichheit ist eine einheitliche Anwendung sichergestellt.

Darüberhinausgehend fanden nach Kenntnis des Innenministeriums keine präsidiumsübergreifenden Koordinierungsgespräche statt.

3. wer für die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Endbeurteiler war;

Zu 3.:

Endbeurteiler für die Regelbeurteilung zum Stichtag 1. Juli 2025 der Beamten und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 war der Landespolizeidirektor.

4. wann die Beurteilungskommission getagt hat, wie diese zusammengesetzt war und ob es Beanstandungen durch die Beurteilungskommission gab;

Zu 4.:

Die Beurteilungskommission für den Zuständigkeitsbereich des Endbeurteilers für die Besoldungsgruppen A 13/A 14, die Beurteilungskommission für den Zuständigkeitsbereich der Endbeurteilerin für die Besoldungsgruppen A 15/A 16 sowie die Beurteilungskommission für den Zuständigkeitsbereich der Endbeurteilerin für die Besoldungsgruppen B fand jeweils am 8. Juli 2025 im Innenministerium statt.

Die Zusammensetzung der Beurteilungskommission ist in Nr. 6.5.1 BRL-PVD festgelegt. Die Vorbeurteilerinnen und Vorbeurteiler sowie Beschäftigte des Personalreferats können hinzugezogen werden. Hiervon wurde in den einzelnen Gesprächen der jeweils zuständigen Beurteilungskommission Gebrauch gemacht.

Es gab keine Beanstandungen durch die Beurteilungskommission.

5. wie viele Ausnahmen es von der Beurteilung gab, bitte differenziert nach den Gründen nach Ziffer 6.2 der VwV BRL-PVD und § 6 der Verordnung des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (BeurtVO-PVD);

Zu 5.:

Auf sechs Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, fand die BeurtVO-PVD zum Stichtag 1. Juli 2025 keine Anwendung, da sie jeweils einen tatsächlich erfassbaren Beurteilungszeitraum dienstlicher Tätigkeit von weniger als sechs Monaten aufwiesen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 8 BeurtVO-PVD).

Des Weiteren waren insgesamt 18 Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben, von der Regelbeurteilung ausgenommen. Auf 14 Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben, fand die BeurtVO-PVD keine Anwendung, da sie zum Stichtag 1. Juli 2025 als hauptamtliche Lehrkräfte an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg tätig waren. Zwei Personen hatten das 57. Lebensjahr bereits vollendet (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) BeurtVO-PVD) und zwei Personen hatten einen tatsächlich erfassbaren Beurteilungszeitraum dienstlicher Tätigkeit von weniger als sechs Monaten aufzuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 8 BeurtVO-PVD).

Zum Stichtag 1. Juli 2025 waren zudem insgesamt 43 Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehaben, von der Regelbeurteilung ausgenommen. Hier von war eine Person am Beurteilungstichtag bereits länger als ein Jahr zu einer anderen Einrichtung zugewiesen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 BeurtVO-PVD), 37 Personen haben das 57. Lebensjahr bereits vollendet (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 b) BeurtVO-PVD), auf vier Personen fand die BeurtVO-PVD keine Anwendung, da sie als hauptamtliche Lehrkräfte an der Hochschule für Polizei zum Stichtag 1. Juli 2025 tätig waren (vgl. Nr. 6.2.2 BRL-PVD) und eine Person trat zum 1. Juli 2025 in den Ruhestand ein.

Neun Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 innehaben, hatten das 57. Lebensjahr zum Stichtag 1. Juli 2025 bereits vollendet (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) BeurtVO-PVD), weshalb diese von der Regelbeurteilung auszunehmen waren.

Zwölf Personen, die ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 innehaben, hatten das 57. Lebensjahr bereits vollendet (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) BeurtVO-PVD), weshalb diese auch von der Regelbeurteilung auszunehmen waren.

6. wie viele Vergleichsgruppen pro Besoldungsgruppe gebildet wurden und wie viele Personen in den Vergleichsgruppen jeweils zu beurteilen waren;

Zu 6.:

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgt innerhalb einer einheitlichen Vergleichsgruppe in ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe. Da Vergleichsgruppen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 BeurtVO-PVD aus mindestens 20 Personen bestehen müssen, fanden die Richtwerte für die Beamtinnen und Beamten des höheren cyberkriminalistischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 und Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung B keine Anwendung. Finden die Richtwerte wegen einer zu geringen Zahl der einer Vergleichsgruppe zuzuordnenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine Anwendung, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 BeurtVO-PVD).

Folgende Vergleichsgruppen waren zu bilden:

Besoldungsgruppe	Anzahl Personen
A 13	51
A 14	105
A 15	136
A 16	23

7. wie die Punkteverteilung in den Gesamturteilen nach dem Beurteilungsmaßstab des § 3 BeurtVO-PVD ausgefallen ist, unter Darstellung der Punkteverteilung je Vergleichsgruppe, Polizeipräsidium und unter Darstellung landesweiter Gesamtzahlen jeweils in absoluten Zahlen sowie nach dem prozentualen Verhältnis;

Zu 7.:

Die Beurteilung der Beamteninnen und Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer landesweiten Gesamtbetrachtung.

Maßgebend ist die jeweilige Vergleichsgruppe, die nach § 7 Absatz 1 S. 1 BeurtVO-PVD aus den zu beurteilenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten derselben Laufbahn und Besoldungsgruppe gebildet wird.

Die nachfolgende Darstellung der Punkteverteilung in den Gesamturteilen nach dem Beurteilungsmaßstab des § 3 BeurtVO-PVD erfolgt ausschließlich auf Grundlage der landesweiten Gesamtzahlen und wird in absoluten Zahlen dargestellt. Die prozentuale Auswertung bezieht sich entsprechend ebenfalls allein auf die landesweite Gesamtbetrachtung.

Bes.Gr. A 13 – Vergleichsgruppe differenziert nach Gesamturteilen (Punkte)

Punkte	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
7	2	3,92
6	5	9,80
5	11	21,57
4	20	39,22
3	13	25,49
2	0	
1	0	
	51	

Bes.Gr. A 14 – Vergleichsgruppe differenziert nach Gesamturteilen (Punkte)

Punkte	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
7	5	4,76
6	10	9,52
5	22	20,95
4	41	39,05
3	27	25,71
2	0	
1	0	
	105	

Bes.Gr. A 15 – Vergleichsgruppe differenziert nach Gesamturteilen (Punkte)

Punkte	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
7	6	4,41
6	13	9,56
5	28	20,59
4	58	42,65
3	31	22,79
2	0	
1	0	
	136	

Bes.Gr. A 16 – Vergleichsgruppe differenziert nach Gesamturteilen (Punkte)

Punkte	Anzahl Personen	Anteil in Prozent
7	1	4,35
6	2	8,70
5	5	21,74
4	10	43,48
3	5	21,74
2	0	
1	0	
	23	

8. soweit es zu Überschreitungen der Richtwerte nach § 7 BeurtVO-PVD kam, welche Gründe hierfür vorlagen und wer hierfür die Zustimmung erteilte;

Zu 8.:

Die konkreten Werte sind den tabellarischen Übersichten in Ziffer 7 zu entnehmen.

Die Richtwerte dürfen im Einzelfall ein der zu beurteilenden Polizeibeamtin oder dem zu beurteilenden Polizeibeamten gerecht werdendes Gesamturteil nicht verhindern (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 BeurtVO-PVD). Die Zustimmung des Landespolizeipräsidiums zur geringfügigen Überschreitung der Richtwerte lag vor Bekanntgabe der Beurteilungen der jeweiligen Vergleichsgruppe vor.

9. in wie vielen Fällen für die Erstellung der Regelbeurteilung Beurteilungsbeiträge von anderen Dienststellen angefordert wurden, ob dieser Beitrag dem Vorbeurteiler mitgeteilt wurde und inwiefern die Beiträge von der Beurteilung des Vorbeurteilers oder dem Gesamturteil abwichen und in welcher Weise unter Darstellung der Punktedifferenzen;

Zu 9.:

In 52 Fällen war es notwendig für die Erstellung der Regelbeurteilungen Beurteilungsbeiträge einzuholen. Die Beiträge wurden den Vorbeurteilerinnen und Vorbeurteilern übermittelt und waren von diesen bei den zu erstellenden Beurteilungsentwürfen einzubeziehen.

Die Beurteilungsbeiträge umfassen Angaben zur Aufgabenbeschreibung sowie die Bewertungen der einzelnen Untermerkmale und Beurteilungsmerkmale. Ein Gesamturteil ist nicht zu bilden (vgl. Nr. 9.2 BRL-PVD).

Vor diesem Hintergrund ist ein unmittelbarer Vergleich einzelner Bewertungen aus Beurteilungsbeiträgen mit dem Beurteilungsentwurf der Vorbeurteilenden oder dem Gesamturteil der Endbeurteilenden nicht sachgerecht. Abweichungen im Sinne von Punktedifferenzen lassen sich nicht isoliert darstellen, da die Endbeurteilung auf einer Gesamtwürdigung aller relevanten Erkenntnisse unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabs beruht.

10. ob auch die Beurteilungsbeiträge den Beurteilten ausgehändigt wurden;

Zu 10.:

Jeder Beurteilungsbeitrag wurde der zu beurteilenden Person mit der Beurteilung, zu der er erstellt worden ist, eröffnet und ausgehändigt.

11. ob und falls ja welche Mechanismen zum Ausgleich einer unterschiedlichen Anwendung des Beurteilungsmaßstabs durch unterschiedliche Endbeurteiler vorgesehen sind;

Zu 11.:

Die Anwendung des Beurteilungsmaßstabs und die Bewertung richten sich nach den Vorgaben in Nr. 3 BRL-PVD. Der jeweilige Beurteilungsmaßstab wird nach Prüfung jedes Untermerkmals, inwieweit den Erwartungen des Statusamtes hinsichtlich der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten entsprochen wurde, festgelegt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nach dem Beurteilungsmaßstab durch einen Punktwert auszudrücken.

Nach Nr. 5.2 BRL-PVD beurteilt die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich (vgl. Anlage 1 zu Nr. 10.1 BRL-PVD) unter Beachtung der Richtwerte beziehungsweise richtwertgerechter Differenzierungen der Beurteilungen abschließend.

12. ob es Anträge auf Änderung der Beurteilung gab und in wie vielen Fällen den Anträgen stattgegeben wurde;

Zu 12.:

Es wurde ein Antrag auf Änderung der Beurteilung gestellt. Dieser Antrag wurde vor einer inhaltlichen Prüfung zurückgenommen. Aktuell liegen keine weiteren Änderungsanträge vor.

13. ob es eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Beurteilungen gab und falls ja in wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis.

Zu 13.:

Es sind keine verwaltungsrechtlichen Überprüfungen von Beurteilungen erfolgt.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen